

Große Anfrage

der Abgeordneten Dr. Andreas Dressel, Jana Schiedek, Ingo Egloff, Arno Münster, Dr. Martin Schäfer, Karl Schwinke, Juliane Timmermann (SPD) und Fraktion vom 10.12.09

und Antwort des Senats

Betr.: Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in Hamburg – Entwicklung, Lage und Bekämpfung

Die Entwicklung der Gewalttätigkeiten gegenüber Polizistinnen und Polizisten sowie anderen Vollzugsbediensteten ist alarmierend. In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) ist im Bereich des Deliktschlüssels „Widerstand gegen die Staatsgewalt“ seit 1999 ein deutlicher Anstieg der Fallzahlen um rund 31 Prozent zu erkennen. Zwar ist die PKS in diesem Deliktfeld aufgrund der Erfassungsmodalitäten nur eingeschränkt aussagekräftig: nach ersten Auswertungen im Rahmen der Innenministerkonferenz kann jedoch davon ausgegangen werden, dass etwa 90 Prozent der Taten zum Nachteil von Polizeibeamtinnen und -beamten und nur ein kleiner Teil gegen andere Vollzugsbeamte begangen wurden.

Die SPD-Bürgerschaftsfraktion hatte bereits in der vergangenen Wahlperiode mehrfach die Gewaltentwicklung gegenüber öffentlich Bediensteten im Allgemeinen und Polizeibeamtinnen und -beamten im Besonderen mit Anfragen, Analysen und Anträgen zum Thema gemacht (Drs. 18/2485, 18/6679, 19/118, 19/2163 und 19/2262). Das Eskalieren der Gewalt gegenüber Polizistinnen und Polizisten – zuletzt mit dem abscheulichen Anschlag auf das Polizeikommissariat 16 in der Nacht zum 4. Dezember 2009 – macht weiteres Handeln erforderlich.

Gewalt gegen Polizistinnen und Polizisten bekämpft man jedoch nicht dadurch ernsthaft, dass man auf eine saubere Analyse verzichtet. Auf Anfrage hat der Senat der SPD-Fraktion noch im Sommer 2009 mitgeteilt, dass der Widerstand gegen Polizeibeamtinnen und -beamte in der Kriminalstatistik nicht gesondert erfasst werde und die Daten somit „keine entsprechende Aussagekraft“ hätten (Drs. 19/3824). Wer die Fürsorgepflicht für die Polizeivollzugskräfte ernst nimmt, muss auf ein umfassendes Schutzkonzept – zu dem auch Strafverschärfungen gehören – setzen: Dieses erfordert – wie jede andere Kriminalitätsbekämpfungsstrategie auch – eine sorgfältige Analyse: Alle Beteiligten benötigen ein aktuelles, bundesweit möglichst einheitliches Lagebild, um das Phänomen der Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamte noch besser analysieren und auf dieser Grundlage Bekämpfungsstrategien fortentwickeln zu können. Denn Politik und Behörden haben bei diesem Thema nicht nur ein Handlungs-, sondern auch ein Erkenntnisdefizit. Das eine darf nicht gegen das andere ausgespielt werden.

Vor diesem Hintergrund ist zu bedauern, dass der Innensenator erklärt hat, Hamburg werde sich nicht weiter an der von der Innenministerkonferenz in Auftrag zu gebenden Studie über die Gewaltentwicklung gegen Polizistinnen und Polizisten beteiligen. Richtig wäre es gewesen, die Anforderungen an die Studie weiterzuentwickeln, Kritikpunkte im Detail aufzugreifen und die Studie damit in der ganzen Breite der Polizei konsensfähig zu machen. Derartige, der Bedeutung des Problems angemessene Bemühungen Hamburgs sind nicht erkennbar.

Wer sich – wie der Präses der Innenbehörde – auf die Forderung nach einer Strafverschärfung beschränkt, wird dem Phänomen allenfalls kurzfristig gerecht; mittel- und langfristig bedarf es weiterer Maßnahmen, um der Entstehung und Zunahme der Gewalt Herr zu werden. Es ist Aufgabe von Politik, Polizei und Verwaltung, solche Schritte auf Basis valider Erkenntnisse zu entwickeln. Um die Daten- und Faktenlage für Hamburg umfassend im Sinne eines Lagebildes klären zu können,

fragen wir den Senat (und bitten hinsichtlich des Jahres 2009, sofern vollständige Daten noch nicht genannt werden können, um Angaben bis zum spätestmöglichen Zeitpunkt, das heißt bis einschließlich November oder Oktober, mindestens aber zu den ersten drei Quartalen 2009):

Dem Senat ist die Sicherheit der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten ein besonderes Anliegen. Deshalb wird bereits in der Ausbildung der polizeiliche Nachwuchs intensiv auf die Anforderungen des Polizeidienstes vorbereitet. Dazu zählen neben der Vermittlung von Einsatztaktiken und Fertigkeiten im Umgang mit Ausrüstungsgegenständen wie zum Beispiel Dienstwaffen insbesondere auch kommunikative und deeskalierende Strategien. Diese Kenntnisse und Fertigkeiten werden in der berufs begleitenden Fortbildung ständig aktualisiert. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Eigensicherung der Polizeibeamtinnen und -beamten. Dabei fließen die Erkenntnisse und Erfahrungen aus dem täglichen Dienst sowie aus Einsätzen aus besonderem Anlass in die Aus- und Fortbildungskonzepte ein. Auch die Ausrüstung und Ausstattung der Hamburger Polizei unterliegt einer fortwährenden Anpassung an den jeweiligen Stand der Technik und polizeiliche Erkenntnisse. So wurde nach der bundesweiten Häufung der Fälle von im Dienst getöteten Polizisten im Jahr 2000 die Sicherheitsausrüstung der Hamburger Polizei verbessert. Neben der persönlichen Ausstattung der Polizeibeamtinnen und -beamten werden zudem die Fahrzeugflotte sowie die technische Ausrüstung zur Sicherung der Dienstgebäude auf dem aktuellen Stand der Technik gehalten, um dem Sicherheitsaspekt zu genügen. Im Rahmen des Neubauprogramms von Polizeidienststellen war und ist dieser Aspekt ein wesentlicher Bestandteil. Die Freie und Hansestadt Hamburg kommt damit der besonderen Fürsorgepflicht für ihre Polizeibeamtinnen und -beamten nach.

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden Delikte zum Nachteil von Polizeibeamtinnen und -beamten noch nicht gesondert erfasst. Anhand vorliegender statistischer Daten und ihren ersten Auswertungen ist aber von einer Zunahme der Gewalt gegen Polizeibedienstete auszugehen. So weist die PKS im Zeitraum 1999 bis 2008 einen deutlichen Anstieg der Fallzahlen bei Widerstandsdelikten gegen die Staatsgewalt von fast 31 Prozent aus. Darüber hinaus wird in der PKS nur das schwerste Delikt bei mehreren tateinheitlich verwirklichten Tatbeständen beziehungsweise bei gleicher Strafandrohung das speziellere Delikt erfasst. Dadurch wird ein Teil der begangenen Widerstandsdelikte statistisch nicht ausgewiesen, sondern geht in Idealkonkurrenz in anderen Straftatbeständen, zum Beispiel Körperverletzungsdelikten auf. Außerdem erfolgt eine differenzierte Erfassung nach den verschiedenen Gruppen von Vollstreckungsbeamten in der PKS zurzeit noch nicht (siehe dazu auch Drs. 18/2485 und 19/3824).

Wenn auch aufgrund der bisherigen Erfassungsmodalitäten noch keine stärkere Differenzierung der Daten möglich ist, lassen die gestiegenen Fallzahlen den Schluss zu, dass in zunehmendem Maß Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamte ausgeübt wird. Auch auf Basis der persönlichen Erfahrung der Betroffenen und der darauf beru-

henden fortlaufenden Lagebeurteilungen muss von einer deutlichen Zunahme von Gewalt gegen Polizeibedienstete ausgegangen werden.

Ab 2010 werden durch eine Überarbeitung der PKS die Widerstandsdelikte gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte und gegen andere Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte jeweils gesondert erfasst.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *In wie vielen Fällen ist es in den einzelnen Jahren 2004 bis 2009 zu Straftaten gegen Polizeibeamtinnen und -beamten gekommen (bitte jahres- und deliktbezogen darstellen),*
 - a. *insgesamt und welchen Anteil machen die Delikte gegen Polizeibeamtinnen und -beamte in den einzelnen Jahren an den Widerstandsdelikten aus?*
 - b. *unterteilt nach den einschlägigen Delikten (etwa Widerstandsdelikt, Körperverletzung, Beleidigung)?*
 - c. *unterteilt nach den verschiedenen Dienstzweigen der Polizei?*
 - d. *unterteilt nach verschiedenen organisatorischen Einheiten der Polizei (etwa Polizeikommissariate, Landesbereitschaftspolizei, Landeskriminalamt)?*
 - e. *unterteilt nach Einsatzort/Veranlassung des Einsatzes?*
 - f. *Wie stellt sich jeweils die Aufklärungsquote dar?*
 - g. *In wie vielen dieser Fälle wurde dem Opfer ein Schmerzensgeld zugesprochen? (Bitte jahresweise darstellen.)*
2. *In wie vielen Fällen ist es in den Jahren 2004 bis 2009 zu Straftaten gegen polizeiliche Einrichtungen/Dienstfahrzeuge/Gebrauchsmittel gekommen (bitte jahres- und deliktbezogen darstellen),*
 - a. *insgesamt und unterteilt nach den einschlägigen Delikten (etwa Sachbeschädigung, Brandstiftung)?*
 - b. *unterteilt nach den verschiedenen Dienstzweigen/Organisationseinheiten der Polizei?*
 - c. *unterteilt nach Einsatzort/Veranlassung des Einsatzes?*
 - d. *Wie stellt sich jeweils die Aufklärungsquote dar?*
 - e. *Welche Sachschäden sind dabei jeweils entstanden?*
3. *Wie viele der unter Frage 1. und 2. erfragten Vorfälle waren politisch motiviert? Bitte nach Jahren (beginnend mit dem Jahr 2004), PMK-Links/PMK-Rechts/PMK-Ausländer, Einsatzort und Einsatzveranlassung aufschlüsseln.*
4. *Wie hat sich die Strafverfolgung dargestellt? In wie vielen der unter 1. und 2. erfragten Fälle ist es (unterteilt nach den einschlägigen Delikten und Jahren)*
 - a. *zu einem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren gekommen?*
 - b. *zu welcher Art der Verfahrensbeendigung (insbesondere Verfahrenseinstellung) gekommen?*
 - c. *zu einer gerichtlichen Verurteilung gekommen? (Bitte mit Strafmaß und Bewährung darstellen.)*
 - d. *Zu welchem Anteil wurden die Taten gemäß 1. und 2. strafrechtlich gesehen im Ergebnis anders eingestuft als polizeilich ermittelt und inwiefern (keine oder andere Straftat)?*

5. *Welche Folgen verursachten die unter 1. genannten Straftaten bei den Polizeibeamtinnen und -beamten am häufigsten?*
 - a. *Welcher Art und welchen Grades waren erlittene Verletzungen und welche Krankheitsbilder wurden hervorgerufen? (Bitte möglichst jahresbezogen darstellen.)*
 - b. *Inwieweit waren welche Traumatisierungen die Folge? (Bitte soweit möglich ebenfalls statistisch darstellen.)*
6. *Wie viele Krankheitstage und welche Kosten für die erforderliche medizinische Behandlung sind infolge von Straftaten gegen Polizeibeamtinnen und -beamte (unter 1.) in den Jahren seit 2004 und bis jetzt in 2009 jährlich angefallen? Hat es in den Jahren seit 2004 Fälle gegeben, in denen solche Delikte eine Dienstunfähigkeit oder Teildienstfähigkeit Polizeibeamter nach sich gezogen haben? (Bitte jahresbezogen darstellen.)*

Die zur Beantwortung benötigten Daten werden nicht beziehungsweise nicht gesondert statistisch erfasst. Eine Einzelfallauszählung ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

7. *Welche Erkenntnisse liegen auf Senatsseite dazu vor, wie die Opfer die psychischen Belastungen verarbeitet haben, denen sie durch entsprechende Gewalttaten oder ähnlich schwerwiegende Delikte ausgesetzt waren? Welche Hilfsangebote gab es dazu seitens des Dienstherrn und in welchem Ausmaß wurden die Unterstützungsmaßnahmen in Anspruch genommen?*

Polizeivollzugsbedienstete sind einem hohen Risiko ausgesetzt, mit psychisch belastenden Einsätzen konfrontiert zu werden. Hierzu können auch Gewalterfahrungen gehören. Neben den jeweiligen Vorgesetzten steht insbesondere das Zentrale Personalmanagement (ZP) 15 der Polizei als Fachdienststelle für psychische Belastungen und Probleme als kompetenter Ansprechpartner allen Bediensteten der Polizei zur Verfügung.

Daneben gibt es für alle Beschäftigten der Hamburger Polizei das Kriseninterventionsteam (KIT), bestehend aus den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Psychologischen Dienstes der Polizei und den beiden Polizeiseelsorgern. Im Rahmen einer ganzjährigen Rufbereitschaft steht das KIT für eine unmittelbare psychologische Erstbetreuung den Einsatzkräften der Polizei nach belastenden Situationen zur Verfügung.

Der Umfang der psychologischen Betreuung ergibt sich immer bedarfs- und einzelfallorientiert. Erfahrungen zeigen, dass sich die Krisenintervention/psychologische Betreuung bei einem Großteil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als ausreichend erweist, während bei einigen eine traumatherapeutische Weiterbehandlung notwendig ist. Die zeitnahe Vermittlung und Begleitung erfolgt über ZP 15 und wird durch die Kooperation mit der Hamburger Psychotherapeutenkammer und niedergelassenen Psychotherapeuten mit dem Spezialgebiet Psychotraumatologie ermöglicht.

Darüber hinaus initiiert ZP 15 auf der Basis von Lageauswertungen ein psychologisches Unterstützungsangebot für betroffene Dienststellen.

Die psychologischen Hilfsangebote werden den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugänglich gemacht durch Flugblätter, Dienstunterrichte und andere Fortbildungsmaßnahmen, einen Informationsstand auf dem Opferschutztag und Artikeln in polizeiinternen Medien.

Im Übrigen werden die erforderlichen Daten nicht erhoben.

8. *In wie vielen Fällen von Straftaten gegen Polizeibeamtinnen und -beamte (siehe 1.) wurde in den Jahren 2004 bis 2009 jeweils die Forderung auf Kostenerstattung durch die Täter gestellt, in welchem finanziellen Umfang und mit welchem Ergebnis?*

9. *Welche Kenntnisse liegen Senat und Behörden zur Täterseite bei Delikten gegen Polizeibeamtinnen und -beamte vor? Welche Auffälligkeiten sind insoweit festgestellt worden? Welche Veränderungen haben sich in den letzten Jahren hierbei gezeigt?*
 - a. *Welche Tendenzen gibt es insbesondere hinsichtlich der typischen Täterprofile/Tätergruppen (insbesondere Alter, Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit, bisherige kriminelle Karriere und so weiter) und*
 - b. *welche Tendenzen gibt es hinsichtlich typischer Tatstrukturen/Tatorte/Risikosituationen?*
 - c. *Inwieweit werden die erfragten Gesichtspunkte polizeiintern systematisch erhoben und ausgewertet, von welcher Stelle und mit welchem Ergebnis?*
10. *Welche Erkenntnisse liegen Senat und Behörden zur Opferseite vor, insbesondere*
 - a. *hinsichtlich des Ausbildungs- und Ausrüstungsstandes des Opfers? Welche technischen Mittel der Eigensicherung standen ihnen zur Verfügung? Wie haben diese zum Schutz der Beamten beigetragen?*
 - b. *hinsichtlich der Frage, ob die Verletzungsfolgen bei einer besseren Ausrüstung weniger schwerwiegend ausgefallen wären?*
 - c. *inwieweit werden die erfragten Gesichtspunkte polizeiintern systematisch erhoben und ausgewertet, von welcher Stelle und mit welchem Ergebnis?*

Die zur Beantwortung benötigten Daten werden nicht beziehungsweise nicht gesondert statistisch erfasst. Eine Einzelfallauszählung ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

11. *Welche Maßnahmen hat der Senat seit 2004 vor diesem Hintergrund und mit welchem Ergebnis unternommen, um Fallentwicklung, Fallkonnstellationen und Ursachen für Straftaten gegen Polizeibeamtinnen und -beamte festzustellen und auszuwerten? (Bitte jahresweise darstellen.)*

Siehe Vorbemerkung.

12. *Inwieweit sind welche Veränderungen an der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) wann, wie und warum mit welchem Ergebnis durchgeführt worden oder geplant, um Straftaten gegen Polizeibeamtinnen und -beamte und weitere PKS-Parameter (Geschädigten-/Opferspezifika) gesondert aufzuführen und transparenter darzustellen?*

In den Jahren bis 2008 wurden in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) unter dem Schlüssel 6210 „Widerstand gegen die Staatsgewalt“ auch Widerstandsdelikte gegen Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte erfasst.

Seit dem 1. Januar 2008 werden die Straftaten in der PKS mit einem sechsstelligen Schlüssel erfasst. Unter dem Ausgabe-/Oberschlüssel 621000 „Widerstand gegen die Staatsgewalt“ sind die folgenden Schlüsselzahlen beziehungsweise Straftaten zusammengefasst:

- 621010 - Öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB)
- 621020 - Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB)
- 621030 - Widerstand gegen Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen (§ 114 StGB)
- 621040 - Gefangenenbefreiung (§ 120 StGB)
- 621050 - Gefangenenmeuterei (§ 121 StGB).

Am 26. März 2009 hatte das Bundesministerium des Inneren die Kommission PKS gebeten, ein geeignetes Verfahren zur Abbildung von Widerstandsdelikten gegen Polizeibeamtinnen und -beamte in der PKS vorzuschlagen. Hamburg setzt den entsprechenden Beschluss der Kommission PKS ab dem 1. Januar 2010 wie folgt um:

Der Straftatenschlüssel 621020 (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) wird für die Erfassung geschlossen. Widerstandsdelikte gegen Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte können dann nur noch unter den beiden neu eingerichteten Schlüsseln 621021 (Widerstand gegen Polizeivollzugsbeamte) und 621029 (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte - ohne Polizeivollzugsbeamte) erfasst werden.

Werden schwerwiegendere Straftaten (zum Beispiel Körperverletzung) zum Nachteil von Polizeibeamtinnen und -beamten begangen – gegebenenfalls auch in Tateinheit mit Widerstandsdelikten – werden diese nach wie vor unter den Schlüsselzahlen der gewichtigeren Straftaten erfasst. Diese sind dadurch auch weiterhin in der PKS nicht als Straftaten gegen Polizeibeamtinnen und -beamte auswertbar.

Die beabsichtigte Einführung einer Geschädigtenspezifik zum 1. Januar 2011, die auch die Erfassung und Auswertung von Straftaten gegen Polizeibeamtinnen und -beamte einschließt, befindet sich in der bundesweiten Abstimmung. Eine Einführung von weitergehenden PKS-Parametern (zum Beispiel angegriffene Objekte, Tatmittel, Sachschäden) befindet sich bundesweit noch im Planungsstadium.

Die genannten Veränderungen hatten und haben das Ziel, weitergehende Erkenntnisse über das Phänomen „Gewalt gegen Vollstreckungsbeamte“ durch stärker differenzierende Daten zu erlangen.

13. *Welche Sondererhebungen hat Hamburg wann, wie, auf welcher Grundlage und mit welchen Ergebnissen im Bereich der Straftaten gegen Polizeibeamtinnen und -beamte durchgeführt? (Bitte jahresweise darstellen.) Welche Maßnahmen sind wann, wie, warum für die Zukunft geplant?*

Siehe Vorbemerkung.

14. *Welche Maßnahmen hat der Senat seit 2004 bis heute mit welchem Erfolg ergriffen, um Straftaten gegen Polizeibeamtinnen und -beamte präventiv zu verhindern und diese besser vor Straftaten gegen ihre Person zu schützen, zum Beispiel durch bessere Ausstattung oder gezielte Aus- und Fortbildung? Welche Maßnahmen plant der Senat hier wann, wie, warum und mit welcher Finanzierung für die Zukunft?*

In den vergangenen Jahren wurde eine Vielzahl unterschiedlicher Maßnahmen ergriffen, um Straftaten gegen Polizeibeamtinnen und -beamte zu verhindern und diese vor Straftaten zu schützen. Dazu zählen:

- Die Beschaffung von neuen Holstern für die Dienstpistole mit einem besonderen Verlust- und Wegnahmeschutz für die offene Trageweise. Seit dem Jahr 2004 sind alle Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten mit einem entsprechenden Holster für die offene Trageweise ausgestattet.
- Die im Jahr 2005 eingeführte „Einsatzkonzeption Amok“. Die Aus- und Fortbildung hinsichtlich eines möglichen Amok-Falls wird für Polizeibeamtinnen und -beamte seitdem kontinuierlich durchgeführt.
- Die im Jahr 2005 begonnene Ausrüstung von Funkstreifenwagen mit Videotechnik, mittels derer die Anhalte- und Kontrollsituation aufgezeichnet werden kann. Die Anlagen sind fest eingebaut und decken den Frontbereich des Fahrzeuges ab. Die Aufzeichnung erfolgt automatisch, kann jedoch auch manuell ausgelöst werden.
- Die Anfang des Jahres 2009 begonnene Einführung des Einsatzstocks - kurz ausziehbar (EKA) als Ersatz für den bisherigen Schlagstock der Polizei. Bis 2013 sollen alle Hamburger Polizeibeamtinnen und -beamten mit dem neuen Einsatzstock ausgerüstet sein.
- Der Ersatz der bisher verwendeten Dienstpistole durch eine der modernsten Waffen, die den neuesten technischen Richtlinien für Polizeipistolen entspricht. Seit

November 2009 werden die Beamtinnen und Beamten sukzessiv bis zum Jahr 2013 mit der neuen Dienstpistole ausgerüstet.

- Die fortlaufende Anpassung der Schießaus- und -fortbildung an die aktuellen Anforderungen, zuletzt im Jahr 2009.
- Die derzeitige Nachrüstung besonders gefährdeter Funkstreifenwagen mit durchwurfhemmenden Fensterfolien.
- Der begonnene Bau des neuen Polizeitrainingszentrums (PTZ), das geeignete räumliche Gegebenheiten für die Schießaus- und -fortbildung sowie das Einsatzbezogene Training (ETR) schafft.

ETR ist fester Bestandteil der Ausbildung des mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienstes. Der Leitfaden „Eigensicherung“ ist an alle Hamburger Polizeibeamtinnen und -beamten ausgegeben worden, die sich so auch unabhängig von einer Fortbildungseinheit bei Bedarf aktuell informieren und bereits Gelerntes in Erinnerung rufen können. Die Inhalte des ETR werden fortwährend an aktuelle Gegebenheiten und Entwicklungen angepasst.

Ferner gehört zur Ausstattung geschlossener Einheiten in Hamburg der Mehrzweck-Einsatzstab sowie eine besondere Schutzausrüstung, zu der neben Helm und Schild unter anderem auch schlagfeste Handschuhe mit schnitthemmender Wirkung zählen.

Über das polizeiliche Intranet werden zudem aktuelle Hinweise zum Thema Eigensicherung veröffentlicht, wie beispielsweise die Beschreibung neuer getarnter Waffen.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

15. *Welche Maßnahmen hat der Senat seit 2004 bis heute mit welchem Erfolg ergriffen, um Straftaten gegen polizeiliche Einrichtungen zu verhindern beziehungsweise diese zu schützen? Welche Kosten wurden in diesem Zusammenhang – insbesondere für bauliche Maßnahmen – in den einzelnen Jahren aufgewandt? Welche Maßnahmen plant der Senat hier wann, wie, warum und mit welcher Finanzierung für die Zukunft?*

Bei Polizeikommissariats-Neubauten und Neuanmietungen werden die aufgrund des gültigen Raum-, Funktions- und Ausstattungsprogramms für Polizei- und Wasserschutzkommissariate festgelegten Sicherheitsstandards berücksichtigt. Kosten speziell für diesen Bereich lassen sich aufgrund der Gesamtveranschlagung und -abrechnung der Baumaßnahmen grundsätzlich nicht einzeln aufschlüsseln.

Darüber hinaus sind an diversen Dienstgebäuden in den vergangenen Jahren neue Zugangssicherungen und videotechnische Sicherungsanlagen sowohl als Ersatz als auch Erweiterung installiert worden.

Mittel für Ersatz und Erweiterung von Sicherungsanlagen sind auch weiterhin im Haushalt eingeplant.

Im Übrigen werden die erforderlichen Daten nicht erhoben.

16. *Behörde für Inneres und Justizbehörde haben im Zusammenhang mit dem Phänomen der Gewalt gegen Vollzugsbeamtinnen und -beamten und Überlegungen zu einer etwaigen Strafverschärfung eine gemeinsame Arbeitsgruppe gebildet.*
 - a. *Wann wurde das Gremium eingesetzt, welchen Auftrag hat es erhalten und welche Funktionen sind im Einzelnen darin vertreten?*
 - b. *Wie häufig und wann genau ist das Gremium bisher zusammengekommen?*
 - c. *Zu welchen Ergebnissen ist die Arbeitsgruppe bisher gelangt und bis wann soll ihre Arbeit abgeschlossen sein?*

Die gemeinsame Arbeitsgruppe von Justizbehörde und Behörde für Inneres zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes von Polizeibeamtinnen und -beamten, Feuerwehrlern und Rettungskräften trat am 3. April 2009 erstmals zusammen. Teilnehmer waren die zuständige Referatsleiterin und eine Referentin der Behörde für Inne-

res sowie die Referatsgruppenleiterin Strafrecht der Justizbehörde. Hierbei wurden die Rechtslage und mögliche Weiterentwicklungen der § 113 und § 240 StGB erörtert. Die Behörde für Inneres hat im Folgenden die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder mit dem Thema befasst. Es wurde eine länderübergreifende Arbeitsgruppe eingesetzt. Deren Ergebnisse wurden auf der Herbsttagung der Innenministerkonferenz am 3./4. Dezember 2009 vorgestellt. Vor erneutem Zusammentreten der gemeinsamen Arbeitsgruppe von Behörde für Inneres und Justizbehörde sind diese Ergebnisse auszuwerten.

17. *Ist der Senat der Auffassung, dass durch eine Verschärfung von Strafdrohungen (zum Beispiel bei den Straftatbeständen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Widerstand gegen Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen oder Beleidigung) die Zahl der Übergriffe gegen Polizeibeamtinnen und -beamte verringert werden kann? Ist zu erwarten, dass eine Strafverschärfung des § 113 Absatz 1 und 2 StGB zu einer zahlenmäßigen Absenkung der Angriffe gegen Polizeibeamtinnen und -beamte führt? Hält der Senat eine solche Strafverschärfung auch im rechtssystematischen Sinne angemessen?*

Wenn ja, welche Änderungen sind aus Sicht des Senats notwendig und warum?

18. *Verschiedentlich gab es Hinweise von Senatsseite, dass man auch eine Veränderung des § 113 StGB im Hinblick auf eine Ergänzung einer eigenständigen Sanktionsnorm zum Schutz von Rettungskräften und Feuerwehrleuten im Einsatz anstrebe.*

a. Welche Veränderungen sind insoweit angedacht?

Der Senat hat sich hiermit nicht befasst.

b. Wie stellt sich die Fallentwicklung von Straftaten gegen Rettungskräfte und Feuerwehrleute im Einsatz dar? (Bitte wie in der Antwort auf Frage 1. darstellen.)

19. *Wie stellt sich die Fallentwicklung von Straftaten gegen Angestellte im Polizeidienst – und gegebenenfalls andere Polizeibesetzte mit vergleichbaren Aufgaben – dar? (Bitte wie in der Antwort zu Frage 1. darstellen.)*

Die zur Beantwortung benötigten Daten werden nicht beziehungsweise nicht gesondert statistisch erfasst. Eine Einzelfallauszählung ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

20. *Hinsichtlich der Nichtteilnahme an der KFN-Studie zur „Gewalt gegen Polizeibeamte“ hat der Innensenator mitgeteilt: „Deshalb habe ich entschieden, dass Hamburg an der Fragebogenaktion nicht teilnehmen wird. Sachsen hat sich dieser Position angeschlossen. Hier können wir durch den Ausstieg aus diesem Projekt viel Geld sparen.“*

a. Was hat der Innensenator unternommen, um die Bedenken gegen die Studie auszuräumen beziehungsweise die strittigen Fragen abzuändern?

Grundsätzlich war und ist es nicht Aufgabe des Präses der zuständigen Behörde, Bedenken gegen die Studie auszuräumen; dies obliegt den Verantwortlichen für die Studie. Der Präses der zuständigen Behörde hat jedoch sowohl öffentlich als auch im Kreis der Innenminister auf die mit bestimmten Fragestellungen verbundenen Probleme hingewiesen und insofern auch Bedenken an der geplanten Studie aufgenommen, die von betroffenen Polizeibeamtinnen und -beamten geäußert worden waren.

b. Wann genau hat der Innensenator entschieden, dass Hamburg sich nicht an der Studie beteiligen soll?

Am 3. Dezember 2009.

- c. *Ist die Nichtteilnahme im Senat beziehungsweise mit den Regierungsfractionen abgestimmt?*

Nein. Die Mitglieder des Senats tragen nach einer vom Senat zu beschließenden Geschäftsverteilung die Verantwortung für die einzelnen Verwaltungsbehörden und Senatsämter (Artikel 42 Absatz 2 Hamburgische Verfassung). Sie leiten die ihnen nach der Geschäftsverteilung zugewiesenen einzelnen Verwaltungsbehörden und Senatsämter innerhalb der Richtlinien der Politik selbstständig und tragen dafür die Verantwortung (§ 7 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Senats).

- d. *Welche Folgen hat die Nichtteilnahme für Hamburg? Plant Hamburg stattdessen eigene Erhebungen?*

Keine. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

- e. *Welche Ersparnisse ergeben sich für Hamburg?*

Aufgrund des Verzichts Hamburgs auf eine Teilnahme an der Studie liegen keine aktuellen Kostenangaben vor.